

Bekanntmachung

des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 08.01.2018

Az.: 52.11-137/5-08/17

Antrag auf Durchführung eines Anhörungsverfahrens vor dem Erlass der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG für den Brunnen „Grohnde Süd I“, Gemarkung Grohnde

I.

Erläuterung des Vorhabens

Die Gemeindewerke Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, haben für die Gemeinde Emmerthal als Träger der öffentlichen Wasserversorgung die Durchführung eines Anhörungsverfahrens vor dem Erlass der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen „Grohnde Süd I“ (Gemarkung Grohnde, Flur 7, Flurstück 10/2) und den Erlass der Schutzgebietsverordnung gemäß den §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) beantragt.

Hiermit soll zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der erforderliche Schutz des Grundwassers im Wassereinzugsgebiet des Brunnens „Grohnde Süd I“ im Rahmen des Wasserwerkes Kirchohsen gewährleistet werden. Das geplante Schutzgebiet gliedert sich in drei Zonen in den Gemarkungen Grohnde und Lüntorf, Gemeinde Emmerthal.

- 2 -

II.

Auslegung der erforderlichen Unterlagen

Der Antrag auf Durchführung eines Anhörungsverfahrens vor dem Erlass der Verordnung und die dazu gehörenden Unterlagen liegen gemäß § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) i.V. mit § 73 Abs. 3 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff.) in der z.Z. geltenden Fassung vom

22.01.2018 bis 22.02.2018

- a. bei der Gemeinde Emmerthal, Gemeindewerke Emmerthal, Wasserversorgung, FB 4, Technische Dienste, 2. OG, Zimmer 32, Berliner Str. 15, 31860 Emmerthal, während der Dienstzeiten

montags bis freitags	8:30 - 12:00 Uhr
montags zusätzlich	14:30 - 17:30 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

und

- b. beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, Süntelstraße 9, 31785 Hameln – Raum 3 B 06

Montag bis Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

II.

Einwendungen

Betroffene (Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden) können von Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit vom

22.01.2018 bis spätestens zum 09.03.2018 (einschließlich)

schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landkreis Hameln-Pyrmont und der Gemeinde Emmerthal (auslegende Stellen) erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden anonymisiert zur Kenntnis gegeben, es sei denn, dass für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Einwendungen der Name und die Adresse erforderlich sind.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erfolgt nicht öffentlich. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen

- 3 -

zu besprechen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem NWG von Bedeutung sein kann. Im Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden diese zu erläutern. Es werden auch die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert, wenn der Antragsteller bzw. diejenigen Personen, die die Einwendungen erhoben haben, nicht bei dem festgesetzten Erörterungstermin anwesend sind. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Ansprüchen beruhen, werden nicht behandelt.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont

<http://www.hameln-pyrmont.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme vom 22.01.2018 bis einschließlich zum 22.02.2018 veröffentlicht.

Die Einwendungen müssen die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und begründet sein, indem Art und Umfang der nachteiligen Wirkungen dargestellt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

III.

Erörterungstermin

Die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist wird rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Termin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
- Umweltamt -

Im Auftrag

Friederike Redeker